

# BGer 8C 938/2015 vom 11. Februar 2016

Bundesgericht, 2016-02-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_938\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_938_2015)

FR: TF 8C 938/2015 du 11 février 2016

IT: TF 8C 938/2015 del 11 febbraio 2016

## Regeste

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

## Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 11.02.2016 8C 938/2015 (8C\_938/2015)  
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 11.02.2016 8C 938/2015  
(8C\_938/2015) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)  
11.02.2016 8C 938/2015 (8C\_938/2015)

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C\_938/2015  
Urteil vom 11. Februar 2016 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter  
Maillard, Präsident, Gerichtsschreiber Bätz. Verfahrensbeteiligte A. \_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführer, gegen Einwohnergemeinde Bern, Sozialamt, Schwarztorstrasse 71,  
3007 Bern, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung),  
Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 30.  
November 2015. Nach Einsicht in die Eingaben des A. \_\_\_\_\_ vom 18. Dezember 2015,  
in Erwägung, dass, wer das Bundesgericht in Sozialhilfestreitigkeiten anrufen will, dies nur  
im Rahmen einer gegen einen Entscheid der letzten kantonalen Instanz gerichteten  
Beschwerde vornehmen kann ( Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG ), dass in Sozialhilfestreitigkeiten  
im Kanton Bern das kantonale Verwaltungsgericht diese letzte Instanz ist (Art. 74 Abs. 1  
VRPG/BE und Art. 52 Abs. 3 SHG/BE), dass daher, soweit der Beschwerdeführer vor  
Bundesgericht anderes anfechten bzw. thematisieren will als den den Eingaben beigelegten  
Entscheid 200.15.975 SH des Verwaltungsgerichts vom 30. November 2015, darauf von  
vornherein nicht eingetreten werden kann, dass mit dem Entscheid 200.15.975 SH vom 30.  
November 2015, dem Beschwerdeführer am 10. Dezember 2015 eröffnet, das  
Verwaltungsgericht ein gegen den Entscheid des Regierungsstatthalteramts Bern-Mittelland  
vom 29. September 2015 angehobenes Beschwerdeverfahren zufolge Rückzuges der nicht  
sachbezogen begründeten Eingaben als erledigt vom Protokoll abgeschrieben hat, dass sich  
der Beschwerdeführer mit diesen für den angefochtenen Entscheid massgeblichen  
Erwägungen der Vorinstanz in keiner Weise auseinandersetzt (vgl. BGE 123 V 335 ; 118 Ib  
134 ; RKUV 1998 Nr. U 299 S. 337 [U 20/97 vom 3. Februar 1998]) und insbesondere  
nicht darlegt, weshalb das kantonale Gericht mit seinem Abschreibungsentscheid eine  
Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG begangen bzw. eine für den Entscheid  
wesentliche, offensichtlich unrichtige oder unvollständige Sachverhaltsfeststellung im  
Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG getroffen haben sollte, dass dieser Begründungsmangel  
offensichtlich ist, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG  
auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass es sich vorliegend rechtfertigt, von der  
Erhebung von Gerichtskosten für das bundesgerichtliche Verfahren umständehalber

abzusehen ( Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ), dass hingegen das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung infolge Aussichtslosigkeit der Rechtsvorkehr abzuweisen ist ( Art. 64 Abs. 1-3 BGG ), zumal der Beschwerdeführer auf die Voraussetzungen für die unentgeltliche Verbeiständung und die Möglichkeit des Beizugs eines Rechtsanwalts hingewiesen worden ist, wovon in der Folge kein Gebrauch gemacht wurde, dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung wird abgewiesen. 4. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, und dem Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland schriftlich mitgeteilt. Luzern, 11. Februar 2016 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.